

Bekanntmachung von bindenden Festsetzungen

a) von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit,

b) von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit

Vom 24. März 1999 (BAnz. 1999 Nr. 235, S. 19857)

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes (HAG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 14 § 21 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2942) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für Lederwaren die nachstehenden bindenden Festsetzungen beschlossen, der die beteiligten Länder und der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit

I.

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung erstreckt sich:

- Sachlich: Für die Herstellung von handgenähten Lederhandschuhen einschließlich pelzgefütterten Lederhandschuhen und Handschuhen aus nach innen verarbeitetem, kurz gewachsenem Fell (Fingerhandschuhe und Fäustel).
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.
- Räumlich: (1) Bundesrepublik Deutschland, soweit die Länder nicht unter Entgeltbereich (2) aufgeführt sind.
Entgeltbereich (2) umfasst die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat, sind mindestens die Grundentgelte zu zahlen, die jeweils in Klammern genannt sind.

§ 2

Entgelte

(1) Die Stückentgelte richten sich nach § 3.

(2) Für Pelzhandschuhe sind die Arbeitszeiten nach Absatz 3 zu ermitteln.

(3) Werden Ausführungen, Arbeiten oder Teilarbeiten verlangt, für die Stückentgelte nicht festgesetzt sind, so hat der Auftraggeber die von einem geübten Heimarbeiter bei normaler Leistung benötigten Arbeitszeiten einschließlich Verteil- und Erholungszeiten nach den gesicherten Grundsätzen der Zeitermittlung (z. B. RE-FA) zu ermitteln und die Entgelte so festzusetzen, daß ein Stundenentgelt von

für den Entgeltbereich (1)	DM 9,40
und für den Entgeltbereich (2)	DM 8,46

verdient wird.

(4) Im Falle der Anwendung des § 3 müssen die Stundenentgelte als Mindestentlohnung erreicht werden.

**§ 3
Stückentgelte**

	Entgeltbereich (1) Pf je Paar	Entgeltbereich (2) Pf je Paar
(1) Grundform Einteilige Handschuhe bis 81,21 mm (= 3 franz. Zoll) Länge, handgelaht, mit ganzem Daumen, ohne Aufnaht, ohne Zwickel, ohne Saum und ohne Schlitz	918	826
(2) Zusätzliche Handarbeiten		
1. Jede angefangene 27,07 mm (= 1 franz. Zoll) Länge mehr bei		
a) einteiligen Handschuhen	12	11
b) zweiteiligen Handschuhen	26	23
2. Aufnaht (je Naht oder Nadel)		
a) vorgeschlagen in Heimarbeit gegeben mehr	26	23
b) nicht vorgeschlagen mehr	43	39
3. Zwickel (pro Paar) mehr	88	79
4. Umbugsaum ohne Schlitz		
a) umgebugt (geklebt) und vorgeschlagen in Heimarbeit gegeben mehr	106	95
b) umgebugt (geklebt) nicht vorgeschlagen mehr	157	141
c) nicht umgebugt, aber vorgeschlagen in Heimarbeit gegeben mehr	106	95
d) nicht umgebugt und nicht vorgeschlagen mehr	183	165
5. Sattelsaum, ohne Schlitz		
a) vorgeschlagen in Heimarbeit gegeben mehr	141	127
b) nicht vorgeschlagen mehr	183	165
6. Ansatz-Umbugsaum (nicht geklebt), ohne Schlitz, rings um den Handschuh, mehr	132	119
7. Schlitz umnähen	35	32
8. Flachliegende Naht		
a) vorgeschlagen		
aa) ringsum mehr	48	43
bb) nur Oberhand mehr	26	23
b) nicht vorgeschlagen		
aa) ringsum mehr	61	55
bb) nur Oberhand mehr	31	28
9. Einteilige Handschuhe mit geteiltem Daumen mehr	35	32
10. Zweiteilige Handschuhe oder Handschuhe aus zweierlei Leder oder Textilien und Leder		
a) mit ungeteiltem Daumen mehr	69	62
b) mit geteiltem Daumen mehr	106	95
11. Zweiteilige Handschuhe mit Seitenteil oder mit durchlaufendem Band		
a) mit ungeteiltem Daumen mehr	210	189
b) mit geteiltem Daumen mehr	280	252

§ 4 **Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall**

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

§ 5 **Heimarbeitszuschlag**

(1) Der Zuschlag für den Heimarbeiter und den Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte beträgt bei Handarbeiten 5 v. H. der Entgelte. Der Zuschlag für den Heimarbeiter und den Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte beträgt bei Maschinennäharbeiten 10 v. H. der Entgelte, wenn eine eigene Nähmaschine benutzt und instand gehalten wird. Der Zuschlag ermäßigt sich auf 5 v. H., wenn der Auftraggeber (Fabrikant, Zwischenmeister, sonstiger Gleichgestellter) die Maschine stellt und laufend instand hält.

(2) Dem Heimarbeiter und dem Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte sind Maschinen- und Handnähadeln, Nähfäden und Nähseide unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(3) Der Heimarbeitszuschlag (Absätze 1 und 2) ist bei jeder Abrechnung gesondert von den Entgelten in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 6 **Zuschlag für Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften, für Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen**

(1) Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften und/oder Heimarbeitern, gleichgestellte Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen erhalten auf die Entgelte der §§ 2 und 3 oder, soweit höhere Entgelte gezahlt werden, auf die tatsächlich gezahlten Entgelte einen Zuschlag von mindestens 60 v. H.

(2) In dem Zuschlag sind enthalten:

- a) die Vergütungen für Nähfäden, Nähseide und Nähadeln,
- b) das eigene Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld der Hausgewerbetreibenden und der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c HAG Gleichgestellten,
- c) die Urlaubsentgelte und das zusätzliche Urlaubsgeld der fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter,
- d) der Heimarbeitszuschlag,
- e) die Leistung aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843),
- f) die Feiertagsgelder der fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter aufgrund der in Buchstabe e zitierten Bestimmungen.

(3) Sozialversicherungsbeiträge, die der Hausgewerbetreibende oder der Gleichgestellte nachweislich für die Heimarbeiter oder fremden Hilfskräfte (Arbeitgeberbeiträge) erbracht hat, sind ihm vom Auftraggeber zu erstatten.

(4) Stellt der Auftraggeber Nähfäden oder Nähseide ohne Berechnung zur Verfügung, so kann der Zuschlag um höchstens 4 % gekürzt werden. Stellt der Auftraggeber die Nähadeln ohne Berechnung zur Verfügung, so kann der Zuschlag um höchstens 1 % gekürzt werden.

§ 7 Entgelte für Verteiler

Personen, die die Arbeiten an vom Auftraggeber oder vom Zwischenmeister oder von einem sonstigen Gleichgestellten unmittelbar in Heimarbeit Beschäftigte verteilen, nach Fertigstellung entgegennehmen, in Entgeltbelege eintragen, dem Auftraggeber zurückliefern und dann die Entgelte auszahlen (ohne selbständig als Zwischenmeister tätig zu sein), erhalten für diese Arbeit vom Auftraggeber oder Gleichgestellten eine angemessene Vergütung. Wenn die Verteiler die fertigen Arbeiten auch kontrollieren und die Ausbesserung veranlassen, so hat ihnen der Auftraggeber oder Gleichgestellte dafür zusätzlich 13 Pfennig pro Paar (12 Pfennig) zu vergüten.

§ 8 Entgeltzahlung

Der Auftraggeber hat den Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeistern und sonstigen gleichgestellten Personen, der Zwischenmeister und der sonstige Gleichgestellte hat den Heimarbeitern unverzüglich nach Lieferung, spätestens am Monatsende, die Entgelte in bar ohne (Skonto-)Abzug auszuzahlen.

§ 9 Beförderungskosten

Die nachgewiesenen Beförderungskosten der Ware (bei eiligen Aufträgen auch Fahrkosten) vom Auftraggeber zum Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und sonstigen Gleichgestellten gehen für beide Wege zu Lasten des Auftraggebers. Bei eiligen Aufträgen hat der Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung auch die zusätzlichen Beförderungskosten (z. B. Autobenutzung) zu erstatten.

§ 10 Aushändigungspflicht

Die Auftraggeber, Zwischenmeister und sonstigen gleichgestellten Personen, haben auf ihre Kosten den von ihnen in Heimarbeit Beschäftigten eine Abschrift dieser bindenden Festsetzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

§ 11 Auskunftspflicht

Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften, Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen sind verpflichtet, den Auftraggebern auf Anfrage alljährlich Auskunft nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erteilen über die Höhe ihres Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr, die Zahl ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter und über ihre eigene Mitarbeit am Stück.

§ 12 Gültigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Tarifverträgen oder Einzelvereinbarungen bleiben durch diese bindende Festsetzung unberührt.

II. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung West vom 17. Mai 1976 (BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1976), zuletzt geändert durch die Änderung einer bindenden Festsetzung vom 26. September 1996 (BAnz. 1997 S. 74), sowie die bindende Festsetzung Ost vom 9. September 1991 (BAnz. 1992 S. 514), zuletzt geändert durch die Änderung einer bindenden Festsetzung vom 26. September 1996 (BAnz. S. 75), außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1999

Heimarbeitssausschuss
für Lederwaren

Hans-Dieter Klooss	Holger Michel
Norbert Schmidt	Gerhard Nenner

Der Vorsitzende
Reinhard Leicht

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10301/34 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.

Bindende Festsetzung von Entgelten für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen in Heimarbeit

I.

§ 1 Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung erstreckt sich:

- Sachlich: Für die Herstellung von maschinengenähten Lederhandschuhen einschließlich pelzgefütterten Lederhandschuhen und Handschuhen aus nach innen verarbeitetem kurz gewachsenem Fell (Fingerhandschuhe und Fäustel) sowie Arbeitshandschuhen.
- Persönlich: Für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellten Personen.
- Räumlich: (1) Bundesrepublik Deutschland, soweit die Länder nicht unter Entgeltbereich (2) aufgeführt sind.
Entgeltbereich (2) umfasst die Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und den Teil des Landes Berlin, in dem vor dem 3. Oktober 1990 das Grundgesetz nicht gegolten hat. Die zu zahlenden Mindestgrundentgelte sind jeweils in Klammern angegeben.

§ 2 Entgelte

(1) Die Stückentgelte richten sich nach § 3.

(2) Für Pelzhandschuhe und Arbeitshandschuhe sind die Arbeitszeiten nach Absatz 3 zu ermitteln.

(3) Werden Ausführungen, Arbeiten oder Teilarbeiten verlangt, für die Stückentgelte nicht festgesetzt sind, hat der Auftraggeber die von einem geübten Heimarbeiter bei normaler Leistung benötigten Arbeitszeiten einschließlich Verteil- und Erholungszeiten nach den gesicherten Grundsätzen der Zeitermittlung (z. B. RE-FA) zu ermitteln und die Entgelte so festzulegen, daß ein Stundenentgelt von

für den Entgeltbereich (1) DM 9,75
 und für den Entgeltbereich (2) DM 8,78
 verdient wird.

(4) Im Falle der Anwendung des § 3 müssen die Stundenentgelte als Mindestentlohnung erreicht werden.

§ 3 Stückentgelte

	Entgeltbereich (1) Pf je Paar	Entgeltbereich (2) Pf je Paar
A. Damen- und Herrenhandschuhe bis 81,21 mm (= 3 franz. Zoll) Länge, alle Lederarten sowie Leder mit Textilien		
I. Steppnaht:		
1. einteilige Handschuhe (ganzer Daumen)		
a) mit Zwickel	400	360
b) ohne Zwickel	352	317
2. mehr für zweiteilige Handschuhe (ganzer Daumen)	17	15
3. mehr für geteilten Daumen	8	7
II. Maschinenlaschnaht und Rechtsnaht:		
1. einteilige Handschuhe (ganzer Daumen)		
a) mit Zwickel	320	288
b) ohne Zwickel	287	258
2. mehr für zweiteilige Handschuhe (ganzer Daumen)	17	15
3. mehr für geteilten Daumen	8	7
III. Linksnaht mit Ausreiben und Umwenden:		
1. einteilige Handschuhe (ganzer Daumen)		
a) mit Zwickel	320	288
b) ohne Zwickel	287	258
2. mehr für zweiteilige Handschuhe (ganzer Daumen)	17	15
3. mehr für geteilten Daumen	8	7
B. Für je 81,21 mm (= 3 franz. Zoll) Länge mehr bei		
a) einteiligen Handschuhen	17	15
b) zweiteiligen Handschuhen	32	29

§ 4 Wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall

Die wirtschaftliche Sicherung für den Krankheitsfall richtet sich nach § 10 des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065) in der jeweils geltenden Fassung. Die Regelung ist Bestandteil dieser bindenden Festsetzung.

§ 5 Heimarbeitszuschlag

(1) Der Zuschlag für den Heimarbeiter und den Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte beträgt bei Maschinennäharbeiten 10 v. H. der Entgelte, wenn eine eigene Nähmaschine benutzt und instand gehalten

wird. Der Zuschlag ermäßigt sich auf 5 v. H., wenn der Auftraggeber (Fabrikant, Zwischenmeister, sonstiger Gleichgestellter) die Maschine stellt und laufend instand hält.

(2) Für Handarbeiten beträgt der Zuschlag 5 v. H. der Entgelte.

(3) Dem Heimarbeiter und dem Hausgewerbetreibenden ohne fremde Hilfskräfte sind Maschinen- und Handnähadeln, Nähfäden und Nähseide unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(4) Der Heimarbeitszuschlag (Absätze 1 und 2) ist bei jeder Abrechnung gesondert von den Entgelten in den Entgeltbeleg einzutragen.

§ 6

Zuschlag für Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften, für Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen

(1) Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften und/oder Heimarbeitern, gleichgestellte Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen erhalten auf die Entgelte der §§ 2 und 3 oder, soweit höhere Entgelte gezahlt werden, auf die tatsächlich gezahlten Entgelte einen Zuschlag von mindestens 60 v. H.

(2) In dem Zuschlag sind enthalten:

- a) die Vergütungen für Nähfäden, Nähseide und Nähadeln,
- b) das eigene Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld der Hausgewerbetreibenden und der nach § 1 Abs. 2 Buchstabe b und c HAG Gleichgestellten,
- c) die Urlaubsentgelte und das zusätzliche Urlaubsgeld der fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter,
- d) der Heimarbeitszuschlag,
- e) die Leistung aufgrund des Entgeltfortzahlungsgesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014, 1065), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3843),
- f) die Feiertagsgelder der fremden Hilfskräfte und Heimarbeiter aufgrund der in Buchstabe e zitierten Bestimmungen.

(3) Sozialversicherungsbeiträge, die der Hausgewerbetreibende oder der Gleichgestellte nachweislich für die Heimarbeiter oder fremden Hilfskräfte (Arbeitgeberbeiträge) erbracht hat, sind ihm vom Auftraggeber zu erstatten.

(4) Stellt der Auftraggeber Nähfäden oder Nähseide ohne Berechnung zur Verfügung, so kann der Zuschlag um höchstens 4 % gekürzt werden. Stellt der Auftraggeber die Nähadeln ohne Berechnung zur Verfügung, so kann der Zuschlag um höchstens 1 % gekürzt werden.

§ 7

Entgeltzahlung

Der Auftraggeber hat den Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeistern und sonstigen gleichgestellten Personen, der Zwischenmeister und der sonstige Gleichgestellte hat den Heimarbeiter unverzüglich nach Lieferung, spätestens am Monatsende, die Entgelte in bar ohne (Skonto-)Abzug auszusahlen.

§ 8 Beförderungskosten

Die nachgewiesenen Beförderungskosten der Ware (bei eiligen Aufträgen auch Fahrkosten) vom Auftraggeber zum Heimarbeiter, Hausgewerbetreibenden, Zwischenmeister und sonstigen Gleichgestellten gehen für beide Wege zu Lasten des Auftraggebers. Bei eiligen Aufträgen hat der Auftraggeber nach vorheriger Vereinbarung auch die zusätzlichen Beförderungskosten (z. B. Autobenutzung) zu erstatten.

§ 9 Aushändigungspflicht

Die Auftraggeber, Zwischenmeister und sonstigen gleichgestellten Personen, haben auf ihre Kosten den von ihnen in Heimarbeit Beschäftigten eine Abschrift dieser bindenden Festsetzung in der jeweils gültigen Fassung auszuhändigen.

§ 10 Auskunftspflicht

Hausgewerbetreibende mit fremden Hilfskräften, Zwischenmeister und sonstige gleichgestellte Personen sind verpflichtet, den Auftraggebern auf Anfrage alljährlich Auskunft nach dem als Anlage beigefügten Muster zu erteilen über die Höhe ihres Umsatzes im vorangegangenen Kalenderjahr, die Zahl ihrer Betriebsarbeiter und Heimarbeiter und über ihre eigene Mitarbeit am Stück.

§ 11 Günstigkeitsklausel

Günstigere Regelungen in Tarifverträgen oder Einzelvereinbarungen bleiben durch diese bindende Festsetzung unberührt.

II. Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung West vom 17. Mai 1976 (BAnz. Nr. 149 vom 11. August 1976); zuletzt geändert durch die Änderung einer bindenden Festsetzung vom 26. September 1996 (BAnz. 1997, S. 75), sowie die bindende Festsetzung Ost vom 9. September 1991 (BAnz. 1992, S. 515), zuletzt geändert durch die Änderung einer bindenden Festsetzung vom 26. September 1996 (BAnz. 1997, S. 76), außer Kraft.

Wiesbaden, den 24. März 1999

Heimarbeitsausschuss
für Lederwaren

Hans-Dieter Klooss
Norbert Schmidt

Holger Michel
Gerhard Nenner

Der Vorsitzende
Reinhard Leicht

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter H 10301/35 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung geführte Tarifregister eingetragen worden.